

## **Warmbächliweg, Bern**

### **Artikel 10 Erschliessungsgrundsätze**

- 1) Die Erschliessung der Zone ZPP Warmbächliweg hat über die Bahnstrasse sowie angrenzend an die Kreuzung Warmbächliweg/Bahnstrasse zu erfolgen. Die Erschliessung weniger Abstellplätze für Anlieferungen und Besuchende kann über die Freiburgstrasse und den Warmbächliweg erfolgen
- 2) Es ist ein attraktives öffentliches Fuss- und Velonetz von mindestens 3.00m Breite zwischen den gekennzeichneten Anschlusspunkten vorzusehen. Enlang dem Stadtbachkanal ist ein Fussweg vorzusehen.
- 3) Es ist ein öffentlicher Quartierplatz zu erstellen.
- 4) Mindestens 90% der Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind unterirdisch anzuordnen.
- 5) Eine Reduktion der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge (autofreies Wohnen) ist zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass eine spätere Erweiterung der Anzahl Abstellplätze zwischen mindestens 0.50 und maximal 0.75 Stellplätzen pro Wohnung möglich ist.